

Die LISTE



Die LISTE Münster – Demokratinnen und Demokraten erster Stunde

"Wenn schon Ermächtigung, dann richtig!"

Wertes Parlament,

Mit großem Interesse nahmen wir als die Liste Die LISTE die Entwicklung bzgl. der Satzung der verfassten Studierendenschaft seit dem Sommer letzten Jahres wahr. Was sich anfangs jedoch noch als durchaus ambitioniertes und vielversprechendes machiavellistisches Projekt (kaum Einbeziehung der von Änderung betroffenen Gremien, Streichung der ausländischen Studierendenvertretung und autonomer Gruppen, Gängelung der Fachschaften) darstellte, unterlief aber nach ihrem ersten Beschluss diverse Änderungen. Der fortschrittlich-paternalistische bis diktatorische Charakter des ersten Beschlusses ging dadurch leider verloren.

Doch nun stimmte uns eine gewisse Entwicklung – genauer gesagt gewisse Änderungen – der Satzung aus demokratischer Perspektive zunächst vorsichtig optimistisch: Und zwar die jüngst vorgenommenen Änderungen an der Satzung, die ohne Zustimmung des Parlaments. (siehe: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/ab_uni/ab2016/ausgabe14/gesamt_mit_db.pdf)

Unsere anfängliche Euphorie wurde jedoch schnell wieder gebremst: Angaben des AStA zufolge handelt es sich nicht um einen Versuch der Machthäufung, wie ein Schelm bei der Festsetzung des Quorums zur Änderung einer Satzung auf die absolute Mehrheit unterstellen könnte, sondern lediglich Anpassungen an das Hochschulgesetz. Vielversprechend geglaubte Ansätze bester Ermächtigungs-Tradition wurden enttäuscht, das Parlament darf sich weiterhin über so lästige Aufgaben wie die Kontrolle der quasi-Verfassung freuen.

Wir wären nicht wir, würden wir nicht hilfsbereit zur Seite springen und einmal demonstrieren, wie man das richtig macht. Daher präsentieren wir an dieser Stelle unsere Neufassung der Satzung – natürlich ebenso ur-demokratisch mit recht wenig Vorlaufzeit vor der Sitzung. Denn wenn schon eine Satzung ohne Bestätigung durch das Parlament beschlossen wird, dann doch bitte richtig!

All jenen, die die mangelnde Gegenüberstellung jetzt als intransparent kritisieren, sei gesagt: Bei dieser kontingenten Neufassung handelt es sich um

ein Entgegenkommen unsererseits an euch, damit ihr euch diese Gedanken nun nicht mehr machen müsst! Das Parlament hat schließlich wichtigeres zu tun, als sich ewig mit der Satzung aufzuhalten.

Das Parlament möge daher folgendes beschließen:

"Der Reformausschuss beschäftigt sich in seiner nächsten Sitzung mit dem anhängenden Satzungsentwurf der Liste Die LISTE und erstattet dem Parlament Bericht über die Diskussionsergebnisse."

Machievellistische Grüße,

eure AB-Abonnenten der Liste Die LISTE Münster

Anhang

Satzungsentwurf der Liste Die LISTE – 01.06.2016

I. Abschnitt: Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Erklärt sich von selbst.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeiten der Universität und der Studierendenwerke folgende Zuständigkeiten:

1. die Belange ausgewählter Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen dieser Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes durchzusetzen (ausnahmslos!);
3. sich hochschulpolitisch zu engagieren, ansonsten drohen Zwangs-StuPa-Sitzung und Exmatrikulation;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder durch ein stehendes Heer zu verteidigen;
6. kulturelle Belange (insbesondere die Ersti-Wiesn) ihren Mitgliedern aufzuerlegen;
7. den Studierendensport zu verhindern;
8. unterörtliche und subnationale Studierendenbeziehungen zu pflegen;
9. sich für die Gleichberechtigung aller Lebewesen und Steine in Hochschule und Gesellschaft einzusetzen;
10. Jedem Studierenden eine enorme Menge an Geld, Wohnraum, einen Fluchtwagen und einen formschönen Ficus zur Verfügung zu stellen;
11. sich zu formieren und den GröVaZ zu feiern.

(2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien analoger Art nutzen und mithilfe von Overheadprojektoren Projektgruppen zur Diskussion in politischen Fragen anleiten. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten gibt es nicht, die braucht nämlich keiner.

§ 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht, an der Selbstverwaltung der

Studierendenschaft mitzuwirken. Es hat die Pflicht, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten. Zu Anfragen ist innerhalb von vier Wochen per Brieftaube Stellung zu nehmen. Über Anträge sollte innerhalb von vier Wochen entschieden werden; die Entscheidung wird der Antragstellerin/dem Antragssteller per Rückbrieftaube (Einschreiben) mitgeteilt.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist aktiv und passiv wahlverpflichtet zum Studierendenparlament und in seiner Fachschaft zur Fachschaftsvertretung.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Zwangsabgabe nach Maßgabe der jeweiligen Beitragsordnung zu leisten.

(4) Die Satzung und all ihre Ergänzungsordnungen sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

II. Abschnitt: Organe der Studierendenschaft

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. Das Studierendenparlament (SP)

2. Das Totalitäre Klerikal-königliche Gottkönigtum (TKKG)

3. Der Ehrenleeze

1. Das Studierendenparlament (SP)

§ 5 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist das einzige beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;

2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;

3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;

4. die weiteren Ordnungen gemäß § 40 zu beschließen;

5. sowieso irgendwie alles zu beschließen;

6. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;

7. der/dem Gottkönig/in im TKKG zu dienen;

8. im Sinne der Transparenz durchsichtige Regenponchos als Dienstkleidung zu tragen; alle Mitglieder des Parlaments werden ausdrücklich darum gebeten, noch was drunter zu tragen.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament hat 31 Mitglieder, die für die Dauer eines Jahres in allgemeiner, unmittelbarer, unfreier, ungleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt werden. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Gruppen nach dem Sainte-Laguë-Verfahren unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Stimmen verteilt.

(2) Grundsätzlich vergibt jeder ordentlich eingeschriebene Studierende der Universität eine Stimme. Ausgenommen von dieser Regelung sind diejenigen, die ein Amt in der einzig wahren Liste „Die LISTE“ ihr Eigen nennen. Auf jene Studierende entfallen je Person einhunderttausend Millionen (in Zahlen: 100.000.000.000) Stimmen.

(3) Die Amtszeit eines einmal auf diese Weise gewählten Studierendenparlamentes endet niemals.

(4) Bei der Verteilung der Sitze auf die angetretenen Listen wird nur die Liste „Die LISTE“ berücksichtigt. Alle anderen sind Mist.

§ 7 Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung von Mitgliedern des Studierendenparlaments

(1) Ein Mitglied des SP scheidet aus dem Studierendenparlament aus:

1. durch Niederlegung des Mandats;
2. durch den Tod (auch künstlich herbeigeführt);
3. durch den Versuch der Bildung einer Fraktion, die nicht der graue Block ist.

(2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt Die LISTE.

(3) Ist es einem ordentlichen Mitglied des SP nicht möglich, an einer Sitzung des SP teilzunehmen, so ist er aus dem SP durch Herbeiführung eines Grundes nach §7, Abschnitt (1), Punkt 1. oder 2. auszuschließen.

(4) Ein verhindertes SP-Mitglied kann durch das Mitglied der Wahlvorschlagsliste vertreten werden, welches die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Ist auch dieses Mitglied verhindert, geht die Stellvertretung auf das entsprechend folgende Listen-Mitglied über.

Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend.

(5) Das stellvertretende Mitglied hat für die Dauer der jeweiligen Sitzung die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder gem. § 8.

Jedes ordentliche Mitglied kann auf einer Sitzung nur von einem Listenmitglied vertreten werden; nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung gem. Abs. 4 nicht mehr rückgängig gemacht werden.

(6) Eine Wiederaufnahme eines selbst niedergelegten Mandats oder nach Ausschluss aus dem SP (außer durch Maßnahme §7, Abschnitt (1), Punkt 2.: Tod) kann durch tiefe Reue und nach nicht weniger als 1000 Peitschenhieben gewährleistet werden. Über die Wiederaufnahme und die Menge der Peitschenhiebe entscheidet der GröVaZ.

2. Das Totalitäre Klerikal-königliche Gottkönigtum (TKKG)

§ 8 Befugnisse

(1) Niemand darf sich anmaßen, dem TKKG in die Arbeit reinzureden.

3. Ehrenleeze

§ 9 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Ehrenleeze ist der von der Liste Die LISTE einberufene Beirat verdienter ehemaliger Studierender, welche sich immer noch mit unsere Alma Mater verbunden fühlen sollten. Jens Lehmann ist als Nummer 1 zu benennen. Die Aufgaben werden sich selbst gestellt. Näheres regelt die konstituierende Sitzung.

(2) Im Haushalt sind ausreichende und adäquate Mittel für die ehrenamtlichen Aufwandsentschädigung vorzusehen. Eine Orientierung am Firmenvorstand von VW wird angeraten.